

Verfahrensordnung
für die Administrative Überprüfung
von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen (VAÜ)

Stand: 05/2017

Einleitung

Der zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene, revidierte WADA Code und dessen Konkretisierungen im International Standard for Testing and Investigation (ISTI) führen das im Jahr 2009 eingeführte System der Meldepflichten sowie das Ergebnismanagement für Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse fort. Diese verbindlichen Vorgaben wurden aus dem ISTI aufgrund der Bedeutung für die Athleten¹ ausgegliedert und in einen eigenen Standard, den Standard für Meldepflichten (SfM / Version 2015), aufgenommen.

Es gibt zwei Arten von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen:

- sog. **Meldepflichtversäumnisse**, sofern ein Athlet des Registered Testing Pools (RTP) oder des Nationalen Testpools (NTP)
 - (a) seine Quartalsmeldungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt, oder
 - (b) er seine vorhandenen Angaben bei Erforderlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert, oder
 - (c) seine Angaben nicht genau und detailliert genug oder widersprüchlich sind
 - (d) und/oder er für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung steht;

- sog. **Versäumte Kontrolle (Kontrollversäumnis)**, sofern ein Athlet des RTP
 - (a) nicht innerhalb des von ihm bestimmten 60-minütigen Testzeitfensters am angegebenen Ort anwesend war
 - (b) und/oder für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung stand.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die VAÜ findet ausschließlich auf Verfahren Anwendung, die mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von Testpoolathleten gemäß des SfM betreffen.

(2) Liegen die in Artikel 3.1.7 SfM beziehungsweise in Artikel 3.2.6 SfM oder Artikel 4.3 SfM aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses vor, teilt die NADA dies dem betroffenen Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis mit und

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zu nehmen.

(3) Weist der Athlet den Vorwurf eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zurück, prüft die NADA erneut, ob die Voraussetzungen des Artikel 3.1.7 SfM beziehungsweise des Artikel 3.2.6 SfM oder Artikels 4.3 SfM vorliegen. Die NADA teilt dem Athleten innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang der Stellungnahme des Athleten schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt.

(4) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des Athleten weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Athleten mit, dass gegen ihn ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wird. Die NADA klärt den Athleten zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.

(5) Hat die NADA dem Athleten die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses mitgeteilt (§ 1 Abs. 4), wird eine anschließende Stellungnahme des Athleten als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet, wobei § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 zu beachten sind. Die Frist gemäß § 4 sowie Artikel 6.1. (g) SfM und gilt entsprechend.

§ 2 Administrative Überprüfung

(1) Die Administrative Überprüfung ist ein Überprüfungsverfahren einer bei der Feststellung des Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses unbeteiligten Stelle.

(2) Unbeteiligt ist die Stelle, wenn sie im konkreten Einzelfall weder unmittelbar noch mittelbar in das Ergebnismanagementverfahren zur Feststellung eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses des Athleten involviert war.

(3) Seit dem 1. Mai 2017 wird die Administrative Überprüfung von „SportsLawyer - Kanzlei für Sportrecht“ durchgeführt.

§ 3 Einleitung der Administrativen Überprüfung

(1) Der Athlet muss die Durchführung der Administrativen Überprüfung schriftlich – per Einschreiben - bei SportsLawyer, Administrative Überprüfung, Schwanthalerstr. 106, 80339 München oder der NADA, Justitiariat, Administrative Überprüfung, Heussallee 38, 53113 Bonn beantragen.

(2) Das Schreiben sollte enthalten:

- Name und Verband des Athleten;
- Email-Adresse des Athleten;
- Aktenzeichen des Ergebnismanagementverfahrens;
- Antrag auf Durchführung der Administrativen Überprüfung mit Begründung.

§ 4 Frist

(1) Der Athlet kann die Administrative Überprüfung nur innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Mitteilung eines festgestellten Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses beantragen. Nach Fristablauf ist eine Administrative Überprüfung nicht mehr statthaft. Verspätete Anträge werden als unzulässig abgewiesen.

(2) Für die Fristwahrung maßgeblich ist der Zugang des Antrags bei einer der beiden in § 3 Abs. 1 genannten Organisationen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 5 Durchführung des Verfahrens

(1) Die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle (§ 2 Abs. 3) untersucht im Falle eines festgestellten Meldepflichtversäumnisses, ob die Voraussetzungen des Artikels 3.1.7 beziehungsweise des Artikels 3.2.6 des SfM oder, im Falle eines festgestellten Kontrollversäumnisses, ob alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 des SfM erfüllt sind. Dazu fordert die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle (§ 2 Abs. 3) unverzüglich nach Zugang des Antrages die erforderlichen Akten bei der NADA an.

(2) Die Administrative Überprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisses durch die NADA (§ 1 Abs. 4) bestehenden Sach- und Rechtslage. Neuer Tatsachenvortrag wird nicht berücksichtigt. Eine über § 5 Abs. 1 S. 1 hinausgehende Überprüfung des festgestellten Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses findet nicht statt.

(3) Die Rechte des Athleten im Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren zur Feststellung von Meldepflichtverstößen gemäß Art 2.4 NADC bleiben unberührt.

(4) Die Entscheidung der Stelle zur Administrativen Überprüfung (§ 2 Abs. 3) wird dem Athleten durch diese spätestens 21 Tage nach Erhalt der erforderlichen Akten schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.

(5) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung (§ 2 Abs. 3) nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen als nicht erfüllt, wird das Meldepflichtversäumnis oder die Versäumte Kontrolle nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis i.S.d. 2.4 NADC gewertet.

(6) Auf die Administrative Überprüfung findet die zum Zeitpunkt des Zugangs des Antrags nach § 3 Abs. 1 geltende VAÜ Anwendung.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten für die Durchführung der Administrativen Überprüfung betragen 100,00 €. Diese Pauschale wird von der für die Administrative Überprüfung zuständigen Stelle (§ 2 Abs. 3) mit der Mitteilung an den Athleten (§ 5 Abs. 4) erhoben und damit fällig gestellt.

(2) Wird das in Rede stehende Meldepflichtversäumnis oder die Versäumte Kontrolle nach Abschluss der Administrativen Überprüfung nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis i.S.d. 2.4 NADC gewertet, so entfallen die in § 6 Abs. 1 genannten Kosten für den Antragsteller.

§ 7 Inkrafttreten

Die VAÜ tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft.

§ 8 Änderungen

Die NADA ist befugt, Änderungen und Anpassungen einzelner Vorschriften oder der gesamten VAÜ, die aufgrund einer Modifizierung des SfM erforderlich werden, unmittelbar vorzunehmen.